

Ort, Datum:  
Salzburg, 05.08.2021

Zahl:  
405-8/331/1/4-2021  
Betreff:  
Gemeinde AA;  
Verfahren gemäß § 32 Epidemiegesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde der Gemeinde AA (vertreten durch den Bürgermeister) gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 19.04.2021, Zahl xxx/5-2021,

### zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### I. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Die Beschwerdeführerin ist Dienstgeberin von MM NN, geb. yyy.  
Die Dienstnehmerin wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 28.12.2020, Zahl xxx/2-2020, gemäß § 7 Epidemiegesetz (in der Folge: EpiG) abgesondert.  
Im Spruch des genannten Bescheides wurde verfügt, dass „MM NN (als Kontaktperson der Kategorie I zu einer an Covid-19 erkrankten Person oder als Kontaktperson der Kate-

gorie I zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person) die Räumlichkeiten in OO, PP, bis einschließlich 04.01.2021 nicht verlassen und keine Besuche empfangen darf". Zudem wurde im Spruch dieses Bescheides festgestellt, dass „die festgelegten Maßnahmen am 28.12.2020 unmittelbar telefonisch angeordnet“ worden seien.

2. Am 25.01.2021 (Datum der Eingangsbestätigung) beantragte die Beschwerdeführerin gemäß § 32 EpiG (mit einem am 25.01.2021 unterfertigten Erhebungsformular, das von der Behörde als Antrag gewertet wurde) die Vergütung des an die Dienstnehmerin MM NN im Zeitraum vom 25.12.2020 bis 04.01.2021 wegen einer Erwerbsbehinderung fortgezählten Entgeltes. Der Antrag wurde auf den Absonderungsbescheid der belangten Behörde vom 28.12.2020 zur Zahl xxx/2-2020 gestützt.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19.04.2021 erkannte die belangte Behörde (aufgrund des Antrages vom 25.01.2020) unter Spruchpunkt I. die beantragte Vergütung für den Zeitraum vom 28.12.2020 bis 04.01.2021 zu. Das geltend gemachte Mehrbegehren wies sie unter Spruchpunkt II. ab. Sie führte begründend aus, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 28.12.2020, Zahl xxx/2-2020, verfügte behördliche Absonderung habe lediglich vom 28.12.2020 bis 04.01.2021 gedauert. Somit wurde die für den Zeitraum vom 25.12.2020 bis 27.12.2020 beantragte Vergütung schon dem Grunde nach abgewiesen.

4. In der dagegen erhobenen Beschwerde trägt die Beschwerdeführerin lediglich vor, die Vergütung sei nicht „ab dem Beginn des Quarantänezeitraumes“ zuerkannt worden. Sie begehre daher die beantragte Vergütung für den gesamten beantragten Quarantänezeitraum der Dienstnehmerin MM NN (sohin zusätzlich für den Zeitraum vom 25.12.2020 bis 27.12.2020).

5. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und der aufgetragenen Äußerung der Beschwerdeführerin vom 07.06.2021 im Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Salzburg. Auch in dieser Äußerung nannte die Beschwerdeführerin als Maßnahme zur Absonderung der Dienstnehmerin NN lediglich den Bescheid der belangten Behörde vom 28.12.2020. Eine andere behördliche Absonderungsmaßnahme wurde weder im Entschädigungsantrag noch im Verfahren behauptet.

## **II. Rechtslage:**

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes (EpiG) BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 90/2021 lauten:

### Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der

Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

...

*[Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 die Grundlage dafür geschaffen, dass solche Vorkehrungen auch beim Auftreten einer Infektion mit COVID-19 getroffen werden können]*

#### Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, ...

...

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

...

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

*[ Diese Bestimmung ist mit der Novelle BGBl. Nr. 704/1974 in Kraft getreten und seither unverändert geblieben.]*

### **III. Erwägungen:**

1. Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der Beschwerde zu überprüfen.

Da in der gegenständlichen Beschwerde lediglich moniert wurde, dass die Vergütung nicht für den gesamten beantragten Zeitraum zugesprochen wurde, weil der für den Zeitraum vom 25.12.2020 bis 27.12.2020 begehrte Betrag nicht zuerkannt wurde, ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens lediglich das zeitliche Ausmaß des Vergütungsanspruchs, sohin die Frage, ob für den Zeitraum vom 25.12.2020 bis 27.12.2020 ein Vergütungsanspruch gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG besteht.

2. Nach dem klaren Wortlaut des § 32 Abs 1 Z 1 EpiG ist eine Vergütung für einen Vermögensnachteil, der einem Dienstnehmer durch die Behinderung des Erwerbes entstanden ist, nur dann zu leisten, wenn der Dienstnehmer (fallbezogen gemäß § 7 EpiG) behördlich abgesondert war und der Verdienstentgang durch diese Absonderung eingetreten ist. Gemäß § 32 Abs 2 EpiG ist die Vergütung (nur) für jene Tage zu leisten, die von der behördlichen Absonderungsverfügung umfasst sind.

Somit ist der Vergütungsanspruch gemäß § 32 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 EpiG auf der Grundlage der behördlichen Absonderungsmaßnahme zu prüfen.

3. Im gegenständlichen Fall stützte die Beschwerdeführerin den (gemäß § 32 Abs 3 EpiG auf sie übergegangenen) Vergütungsanspruch im Antrag vom 25.01.2021 auf den schriftlichen Absonderungsbescheid vom 28.12.2020, Zahl xxx/2-2020, der eine Absonderung der Dienstnehmerin NN schon denklösig erst ab seiner Erlassung - also keinesfalls vor dem 28.12.2020 - bewirken konnte. Im Spruch dieses Bescheides wurde (am 28.12.2020) lediglich verfügt, dass die Dienstnehmerin die näher umschriebenen Räumlichkeiten „bis einschließlich 04.01.2021 nicht verlassen und keine Besuche empfangen darf“. Damit wurde eine Absonderung für den Zeitraum vom 25.12.2020 bis 27.12.2020 zweifelsfrei nicht angeordnet. Auch die im genannten Bescheid festgestellte „telefonische Anordnung“ der Absonderungsmaßnahme, die ebenfalls am 28.12.2020 erfolgte, bewirkte keine Absonderung für einen vor diesem Tag liegenden Zeitraum.

Da eine andere Absonderungsmaßnahme nicht behauptet wurde, konnte für den Zeitraum vom 25.12.2020 bis 27.12.2020 eine behördliche Absonderung gemäß § 7 EpiG nicht erwiesen werden. Somit besteht für diesen Zeitraum schon dem Grunde nach kein Vergütungsanspruch gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG (vgl auch VwGH 25.05.2021, Ra 2021/03/0058; 23.04.2021, Ra 2020/09/0070).

4. Aus dem Umstand, dass sich die Dienstnehmerin NN allenfalls bereits vor einer behördlichen Absonderung (aus anderen, nicht in einer Absonderung gemäß § 7 EpiG gelegenen Gründen) in Quarantäne begeben hatte und ihr ein Verdienstentgang entstanden ist, kann ein Vergütungsanspruch im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 leg cit nicht abgeleitet werden. Auch allfällige Ansprüche wegen einer verspäteten Erlassung eines Absonderungsbescheides sind im vorliegenden Verfahren, das nur den auf den Absonderungsbescheid vom 28.12.2020 gestützten Vergütungsanspruch zum Gegenstand hat, nicht zu prüfen (vgl VwGH 23.04.2021, Ra 2020/09/0070). Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Im Beschwerdeverfahren waren lediglich Rechtsfragen zu klären. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt. Auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin war nicht geeignet, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich gemacht hätte.

6. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, weil - aufgrund der klaren Rechtslage (vgl. zB VwGH 30.9.2020, Ra 2020/11/0085, mwN) - keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig ist.

Dass ein Vergütungsanspruch nur für den Zeitraum besteht, in dem die Dienstnehmerin gemäß § 7 EpiG behördlich abgesondert war, ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut des § 32 Abs 1 EpiG und aus der oben angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgeschichtshofes.